Rheinischer Turnerbund
Paffrather Str. 133
51465 Bergisch Gladbach

AGB der Veranstaltung:

Modul 3 Kinderturnen 1. Folge (03.06.2016 - 05.06.2016)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Haftung der Bildungseinrichtung (LTS)
und/bzw. des Bildungsträgers (RTB) als Veranstalter
Der Veranstalter haftet – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Der Veranstalter haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht.
Im Falle der grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch einen Erfüllungsgehilfen oder der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und maximal auf die dreifache Lehrgangsgebühr begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit, ausgeschlossen, soweit der Veranstalter nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften haftet.

Datenschutz
Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ihrer Anmeldung Ihr Einverständnis zur Speicherung und Nutzung Ihrer Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Rheinischen Turnerbundes erklären.
Der Rheinische Turnerbund verpflichtet sich, die entsprechenden Daten im Sinne des gesetzlichen Datenschutzes zu behandeln.
Bild- und Filmmaterial
Der RTB wird ggf. bei einzelnen Lehrgängen und Veranstaltungen Fotos machen und/oder Videos aufnehmen, um diese für Verbands-, Presse- und Präsentationszwecke zu verwenden. Mit Ihrer Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass Fotografien und/oder Videos, auf denen ich erkennbar bin, in Publikationen und auf den Internetseiten des RTB veröffentlicht werden dürfen.

Teilnahmegebühr, Zahlungsverfahren

Die Teilnahmegebühr zu den einzelnen Maßnahmen
finden Sie bei den einzelnen Lehrgangssauschreibungen.
Die ermäßigte Teilnehmergebühr
gilt für Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen des Rheinischen
Turnerbundes und des Westfälischen Turnerbundes.
Zur Inanspruchnahme des ermäßigten
Preises muss die Anmeldung mit dem Vereinsstempel
des Vereins versehen sein. Die Lehrgangsgebühr ist bei
der Anmeldung per Lastschrift / Einzugsermächtigung
zu entrichten. Der Einzug erfolgt am 20. Tag des Folgemonats
nach Beendigung des Lehrgangs.

Abmeldung/Stornierungsregelung
Abmeldungen für Lehrgänge sind der Geschäftsstelle
des Rheinischen Turnerbundes grundsätzlich
schriftlich mitzuteilen: Bei Abmeldungen bis zum 29. Tag vor Beginn der
Maßnahme ist der RTB bemüht, den Lehrgangsplatz
ggf. neu zu vergeben, sei es an einen Nachrücker
oder an einen neuen Interessenten. Hierfür
fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 an.
Bei Abmeldungen zwischen dem 28. bis 8. Tag
vor Beginn der Maßnahme ist eine Neuvergabe
i.d.R. kaum noch möglich. Daher wird in diesem
Falle eine erhöhte Stornogebühr von 50% der Teilnahmegebühren,
jedoch mindestens von € 15,00
erhoben.
Bei Abmeldungen ab dem 7. Tag vor Beginn der
Maßnahme ist eine Neuvergabe i.d.R. nicht mehr
möglich. Daher werden in diesem Falle 90 % der
Teilnahmegebühren als Stornogebühren fällig. Bei
Vorlage eines ärztlichen Attests werden lediglich
50% der Teilnahmegebühren fällig.
Bei Nichtteilnahme ohne vorherige schriftliche
Abmeldung wird in jedem Falle die volle Teilnahmegebühr
einbehalten.

Unterbringung
Bei Lehrgängen in der Rheinischen Landesturnschule
in Bergisch Gladbach erfolgt die Unterbringung
in der Regel in Doppelzimmern.

Änderungen im Programm
Programm-, Orts- und Terminänderungen lassen
sich nicht immer vermeiden.
Änderungen und Berichtigungen nach Drucklegung
bleiben vorbehalten. Der Rheinische Turnerbund
ist bemüht, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.
Ein Anspruch auf Unterricht durch bestimmte
Lehrkräfte besteht nicht.

Fehlzeiten
Bei einmaligen Weiterbildungsmaßnahmen sind

Fehlzeiten nicht zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für Ausbildungsreihen. In begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten zugelassen werden.
Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalles sind Fehlzeiten von mehr als 10% der Ausbildungsdauer nicht zulässig.

Abkürzungsverzeichnis
LE = Lerneinheiten
LTS = Landesturnschule
V = Verpflegung
ÜN = Übernachtung